

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Wahl zum Europäischen Parlament**  
**sowie für die Bürgermeisterwahl**  
**am 26. Mai 2019 in der Stadt Wittingen**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament und für die Bürgermeisterwahl für die Wahlbezirke der Stadt Wittingen werden in der Zeit **vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag,	8.00 - 12.00 Uhr
und Montag - Dienstag,	13.30 - 15.30 Uhr
und am Donnerstag,	13.30 - 18.00 Uhr

im Rathaus Wittingen, Zimmer 4, Bahnhofstr. 35, 29378 Wittingen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. **Das Rathaus Wittingen ist barrierefrei zu erreichen.** Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrags oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadt Wittingen bedient werden darf.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament und/oder in das Wählerverzeichnis der Bürgermeisterwahl eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis der Europawahl für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr** bei der Stadt Wittingen, Zimmer 4, Bahnhofstr. 35, 29378 Wittingen, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wer das Wählerverzeichnis der Bürgermeisterwahl für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr** bei der Stadt Wittingen, Zimmer 4, Bahnhofstr. 35, 29378 Wittingen, einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerzeichnisses stellen. Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. Mai 2019** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis der Europawahl einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung des Wählerzeichnisses der Bürgermeisterwahl stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Europawahl eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
- a) zum Europäischen Parlament im Landkreis Gifhorn durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Landkreises oder durch **Briefwahl**
  - b) zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** der Stadt Wittingen oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 eine in das entsprechende Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

5.2 eine **nicht** in das entsprechende Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament:

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
  - bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung
  - bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019
  - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei
  - Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung
  - bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung
  - oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Wittingen gelangt ist.

Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl:

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis **eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr für die Europawahl und 13.00 Uhr für die Bürgermeisterwahl**, bei der Stadt Wittingen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Europawahl und /oder Bürgermeisterwahl nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

6. Mit dem/den Wahlschein/en erhält der Wahlberechtigte zugleich

- je einen amtlichen grauen (Europawahl), gelben (Bürgermeisterwahl) Stimmzettel
- je einen amtlichen blauen (Europawahl), gelben (Bürgermeisterwahl) Stimmzettelumschlag
- je einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten (Europawahl), hellgrünen (Bürgermeisterwahl) Wahlbriefumschlag,
- je ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Stadt Wittingen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den/die Wahlschein/e und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den/die Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n und dem Wahlschein/en so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wittingen, 24. April 2019

**STADT WITTINGEN**

Der Wahlleiter

In Vertretung

(Wolter)